

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Sportverein Grün – Weiß Helvesiek von 1963 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27389 Helvesiek und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg unter der Nummer 300 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereines sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene, Abteilung gegründet. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung und die Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Zu Angelegenheiten des Gesamtvereins und zum Austausch von Informationen erfolgt mindestens einmal jährlich, oder bei Bedarf, eine erweiterte Vorstandssitzung mit den Abteilungsleitern.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. Von natürlichen und juristischen Personen.
 - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei Nichtaufnahme kann die Mitgliederversammlung einggerufen werden. Diese entscheidet entgeltlich.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, sowie das Vereinsrecht des BGB an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
7. Langjährig verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder bzw zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verein in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereines in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Leistungen, verpflichtet. Anfallende Arbeitsdienste sind durchzuführen. Die Höhe des Beitrages und der weiteren Leistungen, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, dies gilt auch für Kündigungen in den einzelnen Abteilungen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.

4. Die Mitglieder des Vereines können bei Verstößen der vorbezeichneten Art ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Sportverein Grün – Weiß Helvesiek von 1963 e.V. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
6. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 11 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a. Der Vorstand gem. § 12 Abs. 1
 - b. Der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 2 (Gesamtvorstand)
 - c. Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung gem. § 13

**§ 12
Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 3. Vorsitzende
 - d. der Schriftführer
 - e. der Kassierer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a. die unter Ziffer 1 a) - e) aufgeführten Mitglieder
 - b. die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen
 - c. der stellvertretende Schriftführer
 - d. der stellvertretende Kassierer
 - e. der Sozialwart

3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, sowie der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, oder 3. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer vertreten.

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzung soll mindestens 2 mal im Kalenderjahr stattfinden.

5. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

6. Um den Vorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

1. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schriftführer

Gruppe B:

2. Vorsitzender

Kassierer

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 1 (einem) Jahr einzuhalten.

§ 13

Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 6
 - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
 - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 1
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereines
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich einberufen.
5. Der 1. Vorsitzende oder einer seine Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgetragen wird. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13

Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 6
 - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
 - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 1
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereines
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich einberufen.
5. Der 1. Vorsitzende oder einer seine Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgetragen wird. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus ; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung erteilt werden kann.

§ 15

Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen, Ausgaben und Baumaßnahmen entscheidet der Vorstand, nach Anhörung der Abteilung.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des 1., 2. sowie 3. Vorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.

5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind geregelt in § 13 Ziff. 9
6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen.

§ 17

Auflösung

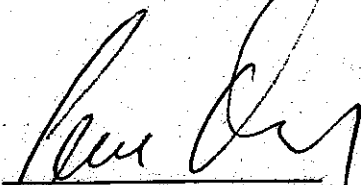
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Helvesiek mit der Auflage, es für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

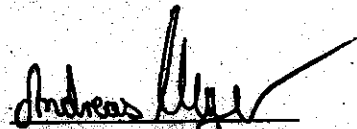
§ 18

Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 18.12.1963, einschließlich sämtlicher Satzungsänderungen, außer Kraft

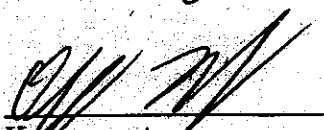
Helvesiek, 01. März 2002


1. Vorsitzender

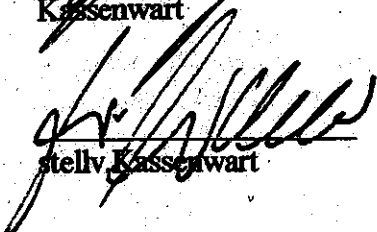

2. Vorsitzender


3. Vorsitzender


Schriftführer


Kassenwart


stellv. Schriftführerin


stellv. Kassenwart